White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung

Sicherheitsdatenblatt

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Produktname	: White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung
Produktgruppe	: Kommerzielles Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Angabe zur Industriellen/Gewerblichen Verwendung	: Industriell.
Verwendung des Stoffes / der Zubereitung	: Allzweck-Metallpolitur

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen

Schultz Laboratories, Inc.
P.O. Box 400
Boone, IA 50036
T 515-432-3213

Importeur

Lindon Davies
Unit 2, Pineview
Hillside Industrial Park
Draycott Cross Road
Cheadle
Staffordshire
ST10 1AB

Telefonvertrieb: 0333 772 0192
Telefonkonten: 01538 528088
Fax: 0808 280 1769
Handy: 07720 764049
E-Mail:
Sales@whitediamondeu.com
Accounts@whitediamondeu.com
Webseite:
www.whitediamondeu.com

1.4. Notrufnummer

Belgien	070 245 245
Bulgarien	+359 2 9154 233
Dänemark	82 12 12 12
Deutschland	49 231 9071 2971
Estland	16662
Finnland	08-331231
Frankreich	33 (0)1 45 42 59 59
Griechenland	1-352-323-3500 INFOTRAC
Großbritannien	1-352-323-3500 INFOTRAC
Italien	1-352-323-3500 INFOTRAC
Kroatien	(+385 1) 23-48-342
Lettland	+371 67042473

Litauen	370 687 53378
Luxemburg	1-352-323-3500 INFOTRAC
Malta	2545 0000
Niederlande	088 75 666 66
Österreich	+43 1 406 43 43
Polen	1-352-323-3500 INFOTRAC
Portugal	808 250 143
Rumänien	1-352-323-3500 INFOTRAC
Schweden	08-331231
Slowakei	1-352-323-3500 INFOTRAC
Spanien	+ 34 91 562 04 20
Tschechische Republik	+420 224 919 293
Ungarn	(06-1) 476-1120
Zypern	1-352-323-3500 INFOTRAC

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautreiz. 2	H315
Asp. Tox. 1	H336
STOT SE 3	H304
Aquatisch chronisch 2	H411

Voller Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] oder 1999/45/EG [DPD]

Xn; R65
Xi; R38
R67
Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :

GHS07 GHS09

Signalwort (CLP) : Warnung

Gefährliche Bestandteile : Erdöldestillate, wasserstoffbehandelte, leichte

Gefahrenhinweise (CLP): : H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315 - Verursacht Hautreizungen
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Nebel/Aerosol Dämpfe vermeiden.
P264 - Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.
P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzkleidung tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P321 - Besondere Behandlung (siehe ABSCHNITT 4 auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P391- Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403 +P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Lösungsmittel Naphtha, Erdöl, schweres, aliphatisches	(CAS-Nr.) 64742-96-7 (EG-Nr.) 265-200-4 (EC Index-Nr.) 649-406-00-5	60 - 100	Xn; R65
Erdöldestillate, wasserstoffbehandelte, leichte	(CAS-Nr.) 64742-47-8 (EG-Nr.) 265-149-8 (EU Index-Nr.) 649-422-00-2	60 - 100	Xn; R65 R10 Xi; R38 R67 N;R51/53
Aluminiumoxide	(CAS-Nr.) 1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6	30 - 60	Nicht eingestuft
Fettsäuren, C16-18	(CAS-Nr.) 67701-03-5 (EG-Nr.) 266-928-5	5–10	Nicht eingestuft

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Lösungsmittel Naphtha, Erdöl, schweres, aliphatisches	(CAS-Nr.) 64742-96-7 (EG-Nr.) 265-200-4 (EC Index-Nr.) 649-406-00-5	60 - 100	Asp. Tox. 1, H304
Erdöldestillate, wasserstoffbehandelte, leichte	(CAS-Nr.) 64742-47-8 (EG-Nr.) 265-149-8 (EU Index-Nr.) 649-422-00-2	60 - 100	Entz. Fl. 3, H226 Hautreiz. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatisch Chronisch 2 H411
Aluminiumoxide	(CAS-Nr.) 1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6	30 - 60	Nicht eingestuft

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Fettsäuren, C16-18	(CAS-Nr.) 67701-03-5 (EG-Nr.) 266-928-5	5–10	Nicht eingestuft

Voller Wortlaut der R- und H-Sätze siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen : Niemals einer bewusstlosen Person etwas in den Mund geben. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Auftreten von Symptomen: an die frische Luft gehen und verdächtigen Bereich belüften. Für Atmen von frischer Luft sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Betroffene Kleidung ausziehen und alle exponierten Hautbereiche mit milder Seife und Wasser waschen, danach mit warmem Wasser abspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Medizinische Hilfe aufsuchen wenn Schmerzen, Blinzeln oder Röte anhält.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Medizinische Notversorgung aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Verletzungen : Hautreizung. Zentrales Nervensystem. Aspirationsgefahr.

Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Hohe Dampfkonzentrationen können hervorrufen: Übelkeit, Schwindel.

Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt : Rötung, Schmerzen, Schwellung, Juckreiz, brennendes Gefühl, Trockenheit, und Dermatitis.

Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt : Kann leichte Reizung verursachen.

Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Kann Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen. Aspiration in die Lungen kann beim Verschlucken oder Erbrechen auftreten und kann eine Verletzung der Lunge verursachen. Aspiration in die Lungen kann schweres Lungenödem/Blutung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung sind notwendig

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO2), Trockenpulver, Schaum. Geeignete Löschmittel für umgebende Feuer verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen massiven Wasserstrahl verwenden Verwendung von massivem Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: BRENNBARE FLÜSSIGKEIT UND DÄMPFE.

Explosionsgefahr: Produkt ist nicht explosiv.

Reaktivität: Brennbare Flüssigkeit.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall: Aluminium- und Kohlenstoffoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Vorsichtsmaßnahmen bei einem Brand: Vorsicht beim Bekämpfen chemischer Brände.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung	: Wasserspray oder Nebel zum Kühlen der exponierten Behälter verwenden. Vorsicht beim Bekämpfen chemischer Brände. Löschwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.
Schutz während der Brandbekämpfung	Brandbereich nicht ohne korrekte Schutzausrüstung betreten, einschlieißlich eines Atemschutzes.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.Für ausreichende Belüftung sorgen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden.
Notfallmaßnahmen	Nicht benötigtes Personal evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausrüsten,
Notfallmaßnahmen	Betroffenen Bereich lüften. Freisetzung stoppen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung	Verschüttungen eindeichen oder mit absorbierendem Material eindämmen, um ein Abfließen in die Kanalisation oder Wasserwege zu verhindern. Nicht mit brennbarem Material aufnehmen, wie bspw. Sägemehl oder Zellulosematerial.
Säuberungsmethoden	Verschüttetes sofort beseitigen und Abfall sicher entsorgen.Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Titel 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Gute Belüftung im Verfahrensbereich bereitstellen, umBildung von Dämpfen zu vermeiden.. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
Hygienemaßnahmen	Handhabung gemäß den Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Hände und exponierte Körperteile vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und bei Verlassen des Arbeitsplatzes mit milder Seife und Wasser waschen.1

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	Von Wärmequellen und direktem Sonnenlicht fernhalten. Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Funken, Hitze, offenen Flammen und anderen Zündquellen.
Nicht kompatible Produkte	.Oxidationsmittel Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Aluminiumoxide (1344-28-1)		
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	1 mg/m³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	5 mg/m³ (Gesamt) 2 mg/m³ (lungengängig)
Estland	OEL TWA (mg/m³)	10 mg/m³ (Gesamtstaub) 4 mg/m³ (lungengängiger Staub)
Frankreich	VME (mg/m³)	10 mg/m³
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	10 mg/m3 (einatembare Fraktion) 5 mg/m³ (lungengängige Fraktion)
Großbritannien	WEL TWA (mg/m³)	10 mg/m3, lungengängiger Staub 4 mg /m3 lungengängiger Staub
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	10 mg/m³ (Gesamtstaub) 4 mg/m³ (lungengängiger Staub)
Lettland	OEL TWA (mg/m³)	6 mg/m³ (Aerosolentmischung)
Litauen	IPRV (mg/m³)	5 mg/m3 (einatembare Fraktion) 2 mg/m³ (lungengängige Fraktion)
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (mg/m³)	10 mg/m³ (entspricht dem Standard für Staubbelästigung)
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Korttidsverdi) (mg/m³)	20 mg/m³ (entspricht dem Standard für Staubbelästigung)
Österreich	MAK (mg/m³)	5 mg/m³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion, Rauch)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	10 mg/m³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion, Rauch)
Polen	NDS (mg/m³)	2,5 mg/m³ (Gesamtmenge einatembarer Staub und Rauch) 1,2 mg/m³ (lungengängiger Staub und Rauch)
Portugal	OEL TWA (mg/m³)	10 mg/m³ (Schwebstoffe, die kein Asbest und < 1% kristallines Siliciumdioxid enthalten)
Portugal	OEL Chemische Stoffkategorie (PT)	A4 – Nicht als Humankarzinogen eingestuft
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	2 mg/m³ (Aerosol)
Rumänien	OEL TWA (ppm)	0,5 ppm (Aerosol)
Rumänien	OEL STEL (mg/m³)	5 mg/m³ (Aerosol) 10 mg/m³ (Staub) 3 mg/m³ (Rauch)
Rumänien	OEL STEL (ppm)	1,2 ppm (Aerosol)
Schweden	Nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	5 mg/m³ (Gesamtstaub) 2 mg/m³ (lungengängiger Staub)
Schweiz	VLE (mg/m³)	24 mg/m³ (lungengängig, Rauch)
Schweiz	VME (mg/m³)	3 mg/m³ (lungengängig, Rauch)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	1,5 mg/m³ (Rauch) 1,5 mg/m³ 0,1 mg/m³ (reguliert unter .gamma.-Aluminumoxide - lungengängige Fraktion)
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	10 mg/m³
Ungarn	AK-érték	6 mg/m3 (lungengängiger Staub)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	:	In der Regel nicht erforderlich. Standortspezifische Risikobeurteilung sollte durchgeführt werden, um die geeigneten Expositionskontrollmaßnahmen festzulegen. Wenn anwendbar, sind Prozesskammern, örtliche Absaugung oder andere technische Schutzmaßnahmen zu verwenden, um die Konzentration an luftgetragenen Stoffen unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.
Persönliche Schutzausrüstung	:	Schutzhandschuhe. Bei Spritzgefahr: Schutzbrille.

Handschutz	:	Gummihandschuhe.
Augenschutz	:	Bei Spritzgefahr: Schutzbrille oder Sicherheitsbrille
Atemschutz	:	Werden Expositionsgrenzen überschritten oder eine Reizung festgestellt, dann sollte ein von NIOSH zugelassener Atemschutzgerät getragen werden.
Sonstige Angaben	:	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Flüssigkeit
Aussehen	:	Farblos. Klar.
Farbe	:	Weiß.
Geruch	:	Parfüm (Vanille).
Geruchsschwelle	:	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	:	5
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	:	Keine Daten vorhanden
Gefrierpunkt	:	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	:	146 °C (294,80 °F)
Flammpunkt	:	74,4 °C PMCC (165,92 °F)
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten vorhanden
Entzündlichkeit (Feststoff, Gas)	:	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	:	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte bei 20 °C	:	Keine Daten vorhanden
Relative Dichte	:	1,128 @25 °C
Löslichkeit	:	Unlöslich in Wasser.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten vorhanden
Viskosität	:	Keine Daten vorhanden
Viskosität, kinematisch	:	442 cSt @ 25°C (LVT, 2, 30 U/min)
Viskosität, dynamisch	:	499 cP @ 25°C Brookfield Viscometer
Explosive Eigenschaften	:	Keine Daten vorhanden
Oxidierende Eigenschaften	:	Keine Daten vorhanden
Explosionsgrenzen	:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	:	VOC Freigestellt für Anwendungen bei Verbraucherwaren

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Brennbare Flüssigkeit.

10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Funken, Hitze, offenen Flammen und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien
Starke Oxidationsmittel vermeiden. Starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Kohlenoxide (CO, CO_2). Metalloxide. Rauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Fettsäuren, C16-18 (67701-03-5)	
LD50 oral – Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 dermal – Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Einatmen – Ratte (mg/L)	> 0,16 mg/l/4h

Aluminiumoxide (1344-28-1)	
LD50 oral – Ratte	> 15900 mg/kg
LC50 Einatmen – Ratte (mg/L)	> 2,3 mg/l/4h

Lösungsmittel Naphtha, Erdöl, schweres, aliphatisches (64742-96-7)	
LD50 oral – Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 dermal – Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Einatmen – Ratte (mg/L)	> 5,28 mg/l/4h

Erdöldestillate, wasserstoffbehandelte, leichte (64742-47-8)	
LD50 oral – Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 dermal – Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Einatmen – Ratte (mg/L)	> 5,2 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut : Verursacht Hautreizungen.
Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
pH: 5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
pH: 5

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht eingestuft
Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Keimzell-Mutagentät : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität	:	Nicht eingestuft Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	:	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	:	Nicht eingestuft Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	:	Nicht eingestuft Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und Symptome	:	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Fettsäuren, C16-18 (67701-03-5)	
LC50 Fische 1	> 10000 mg/l
EC50 Daphnien 1	> 4,8 mg/l
NOEC (chronisch) Algen	> 0,9 mg/l

Aluminiumoxide (1344-28-1)	
LC50 Fische 1	14,6 mg/l
EC50 Daphnien 1	38,2 mg/l
NOEC (akut)	> 50 mg/l

Erdöldestillate, wasserstoffbehandelte, leichte (64742-47-8)	
LC50 Fische 1	45 mg/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Pimephales promelas [Durchfluss])
LC50 Fische 2	2,2 mg/l (Expositionszeit: 96 h - Spezies: Lepomis macrochirus [statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht bestimmt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bestimmt.

Erdöldestillate, wasserstoffbehandelte, leichte (64742-47-8)	
BCF Fische 1	61 - 159

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

12.6. Andere schädlichen Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Abfall gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (ADR) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG; N.A.G.

Transportpapierbeschreibung (ADR) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (enthält Naphtha), 9, III, (E)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse (ADR) : 9

Gefahrenetikette (ADR) : 9

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich :

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Daten vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.6.1. Überlandtransport

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 90

Klassifizierungscode (ADR) : M6

Orangefarbene Platten :

Sondervorschriften (ADR) 274, 335, 601

Beförderungskategorie (ADR) 3

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Begrenzte Mengen (ADR) 5l

Freimengen (ADR) : E1

EAC-Code : •3Z

14.6.2. Transport auf dem Seeweg

MFAG-Nr : 171

14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

14.7. Massengutbeförderung gemäß Annex II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Die nachstehenden Einschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr 1907/2006:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die gemäß Richtlinie 1999/45/EWG als gefährlich angesehen werden, oder irgendeine der Kriterien der folgenden, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenklassen oder Kategorien erfüllen	White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung
3.b. Stoffe oder Gemische, die irgendeine der Kriterien der folgenden, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Gefahrenklassen oder Kategorien erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Lösungsmittel Naphtha, Erdöl, schweres, aliphatisches
40. Stoffe, die als entzündbare Gase Kategorie 1 oder 2, entzündbare Flüssigkeiten Kategorien 1, 2 oder 3, entzündbare Feststoffe Kategorie 1 oder 2, Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore Flüssigkeiten Kategorie 1 oder pyrophore Feststoffe Kategorie 1, unabhängig davon ob sie in Teil 3 von Anhang VI zur Verordnung EG Nr. 1272/2008 aufgeführt sind oder nicht.	White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung

White Diamond Metall Politur mit lang anhaltender Versiegelung steht nicht auf der REACH-Kandidatenliste
Enthält keinen Stoff, der auf der REACH-Kandidatenliste steht.
Enthält keine Stoffe von REACH Anhang XIV
VOC-Gehalt : VOC Freigestellt für Anwendungen bei Verbraucherwaren

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Daten vorhanden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Angabe von Änderungen:

Revisionsdatum: : 06.02.2015
Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Aquatisch chronisch 2	Gewässergefährdend – Chronisch Gefahrenkategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Entz. Fl. 3	Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3
Hautreiz. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Betäubung
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung..
R10	Entzündlich.
R38	Reizt die Haut.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
N	Umweltgefährlich
Xi	Reizend
Xn	Gesundheitsschädlich

SDB EU (REACH Anhang II) 10 pt

Die hier gemachten Angaben beruhen auf unserem gegenwärtigen Wissen und sollen nur der Beschreibung des Produkts zwecks Erfüllung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzauflagen dienen. Sie dürfen nicht als Garantie für spezifische Produkteigenschaften ausgelegt werden.